

Tierseuchenrecht;
Schutzmaßnahmen gegen die Blauzungenkrankheit

Die Stadt Ansbach erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Allgemeinverfügung der Stadt Ansbach vom 21.02.2019, Az.: 565-10, wird aufgehoben.
- II. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
- III. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung, ihre Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung können bei der Stadt Ansbach -Amt für Ordnung, Umwelt und Bürgerservice- Nürnberger Straße 32, 91522 Ansbach, Zi.-Nr. 1.18, während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Der Inhalt dieser Allgemeinverfügung ist zudem auf der Internetseite der Stadt Ansbach (www.ansbach.de) veröffentlicht.

Ansbach, den 07.07.2021

gez. Thomas Deffner
Oberbürgermeister